

- ▶ *Die Landesregierungen sollen dafür sorgen, dass diese Barrieren abgebaut werden und dass allen Migrantinnen, die Opfer von Gewalt werden, und ihren Kindern ein sofortiger Zugang zum Frauenhaus garantiert ist.*
- ▶ *Die Landesregierungen müssen Frauenhäusern Grundfinanzierungen gewähren, die es ihnen ermöglichen, Frauen und Kindern ohne Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Nationalität oder Status oder eines anderen Merkmals Schutz und Hilfe zu gewähren.*
- ▶ *Es braucht in allen Bundesländern spezielle Migrantinneneinrichtungen, die Betroffene adäquat und umfassend unterstützen.*

Das Recht auf einen vom Gefährder unabhängigen Aufenthaltstitel

Die Istanbul-Konvention begründet im Artikel 59 das Recht für Frauen, die in ihrem Aufenthaltstitel vom Gefährder abhängig sind, im Falle der Trennung einen unabhängigen Aufenthaltstitel zu erlangen (Artikel 59.1).

Auch sollen Opfer von Gewalt einen Aufenthalt erhalten, wenn die zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund der persönlichen Situation oder für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist (Artikel 59.3). Ebenso müssen Behörden dafür sorgen, dass Frauen und Mädchen, die in ein anderes Land verbracht wurden, um zwangsweise verheiratet zu werden, und die deswegen ihren Aufenthaltstitel verloren haben, diesen wieder erlangen können.

In Österreich haben Frauen, die Opfer von Gewalt werden, unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, einen vom Gefährder unabhängigen Aufenthaltstitel zu erlangen (§ 27 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes NAG). Das ist positiv, allerdings ist die Latte für die Betroffenen sehr hoch gelegt, was den Opfern den Zugang zu diesem Recht sehr erschwert. Es werden nur bestimmte Beweise für Gewalt anerkannt und zudem müssen Voraussetzungen wie finanzielle Mittel in bestimmter Höhe und Wohnmöglichkeiten nachge-

wiesen werden, was Frauen mit niedrigen oder fehlenden Einkommen kaum gelingen kann.

Fehlende Daten

Laut dem österreichischen Staatenbericht an GREVIO (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2016) werden keine Statistiken geführt, wie häufig Opfer von Gewalt einen vom Gefährder unabhängigen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten.

Forderungen im GREVIO-Schattenbericht betreffend eigenständiger Aufenthaltstitel für Migrantinnen

Die Autorinnen des Schattenberichtes fordern folgende Verbesserungen im Schutz von Migrantinnen vor Gewalt: (NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht 2016, Artikel 59 und 60)

- ▶ *Eine polizeiliche Wegweisung aufgrund von Gewalt soll als Voraussetzung für einen vom Gefährder unabhängigen Aufenthalt gewertet werden (dies ist bisher nicht der Fall).*
- ▶ *Auch eine Stalking-EV soll als Voraussetzung anerkannt werden. Bisher listet das Gesetz nur Einstweilige Verfügungen (EV) nach §§ 382b oder 382e auf.*
- ▶ *Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen betreffend Wohnung, ausreichendes Einkommen und Krankenversicherungsschutz müssen gelockert werden, um Frauen mit geringen Mitteln auch das Recht auf Schutz vor Gewalt zu garantieren.*
- ▶ *Um das Recht auf ein Leben frei von Gewalt zu garantieren, müssen Frauen nicht nur einen eigenständigen Aufenthalt, sondern auch einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.*
- ▶ *Alle zuständigen Behörden in den Bundesländern sollen Daten über die Zahl der Anträge auf einen eigenständigen Aufenthalt sowie über die Gewährung eines solchen erheben, wie es auch das GREVIO-Komitee fordert.*

Aufenthaltsberechtigung für Opfer von Gewalt – besonderer Schutz

Das österreichische Gesetz sieht einen eigenständigen, erneuerbaren Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ für Fälle vor, in denen das Aufenthaltsrecht zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen erforderlich ist. Dies kann laut dem österreichischen Staatenbericht an GREVIO (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen 2016) auch bei Opfern von Gewalt an Frauen und familiärer Gewalt angewendet werden.

Allerdings werden nur sehr wenige solche Aufenthaltstitel gewährt: Laut dem österreichischen Staatenbericht an GREVIO wurden im Jahr 2014 nur zwei solche Titel und im Jahr 2015 nur sechs Titel erteilt (ebd.: 68). Damit kann gesagt werden, dass diese Regelung in der Praxis kaum angewendet wird.

Die Forderung lautet hier, dass die zuständigen Behörden die Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen intensivieren und den Zugang von Migrantinnen, die Opfer von Gewalt sind, zu einem „Aufenthaltstitel besonderer Schutz“ häufiger gewähren.

Literatur

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2016): GREVIO 1. Staatenbericht Österreich, August 2016, Wien.

Download:

http://bmg.cms.apa.at/cms/preview/attachments/1/7/4/CH1573/CMS1467384168858/grevio_1._staatenbericht_oesterreich_august_20161.pdf, Zugriff am 15.05.2017.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht Istanbul.

Download in deutscher Sprache auf der GREVIO-Website unter: <http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/text-of-the-convention>, Zugriff am 15.05.2017.

GREVIO-Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (2016): Questionnaire on legislative and other measures giving effect to the provision of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention), adopted 11 March 2016, Strasbourg. Download: <https://rm.coe.int/16805c95b0>, Zugriff am 15.05.2017.

NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht (Hg.) (2016):

Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO. Koordination: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien, September 2016.

Im Juni 2017 aus dem Englischen übersetzt von Michael En & Boka En | Qwir text + design (qwir.at).

Download: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf

Volksanwaltschaft (2017): Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2016. Band Kontrolle der öffentlichen Verwaltung. Wien, März 2017.

Download: <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/1i6fp/PB40nach-pr%C3%BCfend.pdf>, Zugriff am 10.05.2017.